VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

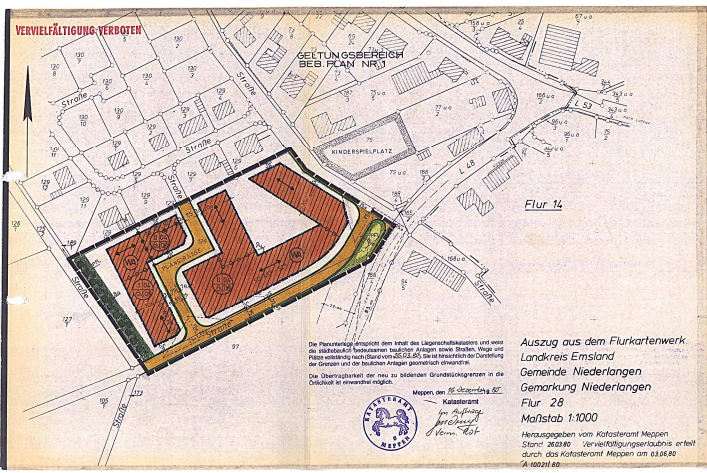

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.03.80). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übernehmbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 16. Dezember 80

Katasteramt
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Vermessungsrat

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde Niederlangen
Gemarkung Niederlangen
Flur 28
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand: 26.03.80 . Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katasteramt Meppen am 03.06.80
A 100211 80

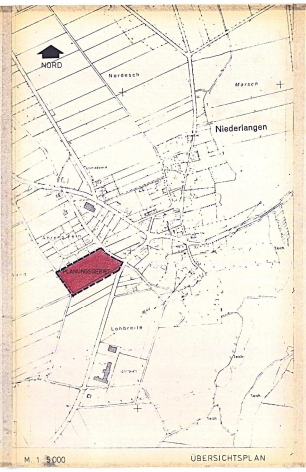

M 1 : 5000 ÜBERSICHTSPLAN

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S.479) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 (1)(6) 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NOVELLEN VOM 03.12.1976 UND 04.07.1979 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 SOWIE § 1 DER NIEDER-SÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.04.1978 (NDS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE NIEDERLANGEN AM 6. DEZ. 1980 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN EINGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG DIE DIE SICHT EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT UNZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNG, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 13. FEB. 1981 AM = GELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 82 (1) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GE-AHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = BESCHOSSZAHL — ZAHL ALS KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE — o = OFFEN; ▲ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (GFZ) UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

RPL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25 BBAUG)

ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25 BBAUG (PRIVAT)

SICHTDREIECK

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. UND BIS II GESCH. GEBIETEN DARF 350 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGE-SCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSEN-KANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTEN FERTIGEN GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

SD = SATTELDACH
WD = WALMDACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

„AHRENSFELD II"

DER GEMEINDE NIEDERLANGEN

LANDKREIS EMSLAND M 1 : 1000

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERLANGEN HAT AM 6.12.1980 GEMÄSS § 1 (3) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

NIEDERLANGEN, DEN 19.2.1981

Gemeinde Niederlangen Landkreis Emsland
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

DER BESCHLUSS WURDE AM ... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

NIEDERLANGEN, DEN 19.2.1981 BÜRGERMEISTER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM ... DURCHGEFÜHRT.

NIEDERLANGEN, DEN 19.2.1981 BÜRGERMEISTER

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 20.4.1981 BIS 21.5.1981 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 6.4.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Gemeinde Niederlangen Landkreis Emsland
NIEDERLANGEN, DEN 19.2.1981 BÜRGERMEISTER

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 30.7.1981 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE NIEDERLANGEN ... BESCHLOSSEN WORDEN.

NIEDERLANGEN, DEN 19.2.1981
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

Der Bebauungsplan ist mit Verf.-Anz. 309.4-2/1982 vom 30.7.1981 am 31.7.1981 öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 NBauO rechtsverbindlich geworden.
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, sonstiger Teile und auf Mängel der Abwägung ist gemäß § 6 Abs. 4 NBauO innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den 30. JULI 1981
Landkreis Emsland
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Wesser-Ems

Die Übereinstimmung des BEB.-PLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 20.5.1981 DURCH BESCHLUSS DES LANDKREISES EMSLAND ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

NIEDERLANGEN, DEN ... BÜRGERMEISTER

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HUTHER OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO NOLTE-HUTHER
STADTBAU- UND RAUMPLANUNG
25.07.80